

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Türkenfeld
(BGS - WAS)
vom 25.03.1993**

Inhalt

§ 1 Beitragserhebung	Seite	3
§ 2 Beitragstatbestand.....	Seite	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld.....	Seite	3
§ 4 Beitragsschuldner	Seite	4
§ 5 Beitragsmaßstab	Seite	4
§ 6 Beitragssatz	Seite	5
§ 7 Fälligkeit.....	Seite	5
§ 7a Ablösung der Beitragspflicht.....	Seite	5
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	Seite	5
§ 9 Gebührenerhebung	Seite	5
§ 9a Grundgebühr.....	Seite	6
§ 10 Verbrauchsgebühr	Seite	6
§ 11 Entstehen der Gebührensschuld.....	Seite	6
§ 12 Gebührensschuldner	Seite	7
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung.....	Seite	7
§ 14 Mehrwertsteuer.....	Seite	7
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner	Seite	7
§ 16 Inkrafttreten.....	Seite	7

Eingearbeitete Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Datum des Art Erlasses der Änderung	Inkrafttreten
30.03.1988..... (1.) Änderungssatzung	01.04.1998
16.11.1998..... (2.) Änderungssatzung	20.12.1998
12.12.2000..... (3.) Änderungssatzung	12.08.2000 (rückwirkend)
10.12.2018..... (4.) Änderungssatzung	01.01.2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 23.03.1993 (Az.: 42-028-2 Ki-eb) genehmigte

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
der Gemeinde Türkenfeld
(BGS - WAS)**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Türkenfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1 so bald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative so bald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Entstand für bebaute Grundstücke nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht eine Abgabenschuld, so gilt die zum Zeitpunkt des Entstehens der damaligen Abgabenschuld vorhandene Grundstücks- und Geschoßfläche als abgegolten.
Entstand für unbebaute Grundstücke nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht eine Abgabenschuld, so gilt als abgegolten
 - a) die zum Zeitpunkt des Entstehens der damaligen Abgabenschuld vorhandene Grundstücksfläche,

- b) die sich nach Absatz 4 auf Grund der damals vorhandenen Grundstücksfläche ergebende fiktive Geschossfläche.

Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass eine Rückerstattung nicht statt findet.

Das Satzungsrecht im Sinne der Sätze 1 und 2 umfasst die „Beitrags- und Gebührensatzung“ vom 09.10.1963 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,15 DM [*entspricht 0,59 Euro*]
b) pro m² Geschossfläche 6,60 DM [*entspricht 3,38 Euro*].

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung der Beitragspflicht

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
 - bis5,0 m³ / h..... 26,00 € / Jahr
 - bis 10,0 m³ / h..... 40,00 € / Jahr
 - bis20,0 m³ / h..... 53,00 € / Jahr
 - bis30,0 m³ / h..... 80,00 € / Jahr
 - über.....30,0 m³ / h..... 106,00 € / Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler fest gehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,53 € / m³ entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,53 € / m³ entnommenen Wassers, ansonsten pro angefangene 100 m³ umbauten Raumes 3,70 €.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 1. April abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Verbrauchsgebührensschuld sind zum 1. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 50 v.H. der Jahresabrechnung der Verbrauchsgebührensschuld des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. April 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 21. März 1988 außer Kraft.

Türkenfeld, den 25. März 1993

gez.

Wölfel
Erster Bürgermeister